

Kurztitel

Behandlung von Lebensmitteln und Verzehrsprodukten mit ionisierenden Strahlen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 327/2000

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

07.10.2000

Text

§ 4. (1) Es dürfen nur die in **Anhang 2** genannten Waren mit ionisierenden Strahlen behandelt werden.

(2) Die durchschnittlich absorbierte Strahlungsgesamtdosis darf in mehreren Teildosen verabreicht werden. Die gemäß Anhang 2 festgelegte Strahlungshöchstdosis darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Die Behandlung mit ionisierenden Strahlen darf nicht in Verbindung mit einer chemischen Behandlung angewandt werden, die dem gleichen Ziel dient wie die Bestrahlung.